

BDIC Bildungswerk e. V.

gemeinnützige Bildungseinrichtung des BDIC-Korporationsverband an Deutschen Hochschulen

Satzung

1. Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Das BDIC-BILDUNGSWERK für Studierende und ehemalige Studierende an deutschen Hochschulen wurde am 31. Mai 1980 in Hannover gegründet und hat seinen Sitz in Kassel.

Das BDIC-BILDUNGSWERK ist dem BDIC- (ehemals Bund Deutscher Ingenieur-Corporationen) Korporationsverband an Deutschen Hochschulen angegliedert. Es soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen werden.

1.2 Zweck

Das BDIC-BILDUNGSWERK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.2.1 Zweck des Vereins ist

- 1.2.1.1 die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- 1.2.1.2 Bildung und Erziehung
- 1.2.1.3 Pflege des korporativen Gedanken- und Liedgutes

1.2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1.2.2.1 Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- 1.2.2.2 Durchführung von Seminaren mit kulturellem, geschichtlichem, politischem, volkswirtschaftlichem bzw. persönlichkeitsbildendem Inhalt.
- 1.2.2.3 Heranbildung von Tagungsleitern und Referenten für die Durchführung von Tagungen.

1.2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglieder des BDIC-BILDUNGSWERKES können natürliche und juristische Personen sein.

2.2 Aufnahme

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.3 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

2.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

2.4.1.1 bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,

2.4.1.2 bei sonstigen Vereinigungen durch Auflösung,

2.4.1.3 bei natürlichen Personen durch Tod,

2.4.1.4 durch Austritt

2.4.1.5 durch Ausschluss.

2.4.2 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden und ist mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorsitzenden anzuzeigen.

2.4.3 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere schuldhaft den fälligen Beitrag nicht zahlt oder den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt.

2.4.4 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Ansprüche.

3. Mitgliederversammlung

3.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

3.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung des BDIC-BILDUNGSWERKES

3.2.1 wählt den Vorsitzenden und den Schatzmeister,

3.2.2 entscheidet über die Festsetzung der Beiträge,

3.2.3 nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen,

3.2.4 genehmigt den Haushaltsvoranschlag,

3.2.5 genehmigt Rechtsgeschäfte, die mehr als die Hälfte des Vereinsvermögens berühren.

3.2.6 genehmigt das Veranstaltungs- und Seminarprogramm des folgenden Jahres,

3.2.7 beschließt über Satzungsänderungen sowie über Auflösung des Vereins.

3.3 Beschlussfassung

- 3.3.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 3.3.2 Eine beabsichtigte Satzungsänderung und die Auflösung des BDIC-BILDUNGSWERKES sind mit Tagesordnung bekanntzugeben.
- 3.3.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3.3.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3.3.5 Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Vorstand

4.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- 4.1.1 dem Vorsitzenden
- 4.1.2 dem Geschäftsführer
- 4.1.3 dem Schatzmeister

4.2 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren, und zwar in den gradzahligen Kalenderjahren

den Vorsitzenden

und in den ungradzahligen Kalenderjahren

den Schatzmeister.

4.3 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist der Leiter des Bildungsamtes im "BDIC-Korporationsverband an Deutschen Hochschulen".

4.4 Vertretung

Das BDIC-BILDUNGSWERK wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Er ist Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB.

4.5 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Kassenprüfung, Auflösung

5.1 Kassenprüfung

Zur Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, jeweils einen von ihnen im gradzahligen bzw. ungradzahligen Kalenderjahr. Sie haben die Aufgabe, die Finanzgeschäfte des BDIC-BILDUNGSWERKES zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Kassenbericht ist jährlich vorzulegen.

5.2 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des BDIC-BILDUNGSWERKES oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Arbeitsgemeinschaft akademischer Verbände (AaV) Bonn,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 31.5.1980 in Hannover beschlossen.